

Amtsgericht Reinbek
 Zwangsversteigerungsabteilung
 Az.: 2 K 7/25

Reinbek, 09.04.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 29.06.2026	09:30 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Reinbek
 Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
4182/100000	Wohnung mit Keller	3	Kfz-Stellplatz Nr. TG 3	2322

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Reinbek	005, 8/9	Gebäude- und Freifläche	Schönningstedter Stra- ße 3	1.266

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Bewertungsgegenstand (Wohnungseigentum Nr. 3) handelt es sich um eine nach WEG geteilte Einzimmerwohnung bestehend aus einem Zimmer, Küche, Bad, Flur und Terrasse nebst Kellerabstellraum und einem Tiefgaragenstellplatz, der als Sondernutzungsrecht zugeordnet ist. Die Eigentümergemeinschaft besteht gem. Teilungserklärung vom 15.07.1977 aus insgesamt 16 Wohneinheiten, gleichmäßig verteilt auf die Häuser Schönningstedter Str. 3 a und 3 b. Außerdem ist eine Tiefgarage vorhanden mit insgesamt 14 Kfz-Stellplätzen sowie zwei Stellplätze im Freien. Die beiden zweigeschossigen, vollunterkellerten Gebäude wurden ca. 1978 in Zeilenbebauung in massiver Bauweise errichtet. Die Wohnung Nr. 3 liegt im EG des Gebäudes Schönningstedter Str. 3 b. Die Wohnfläche beträgt gem. Grobaufmass am Ortsbesichtigungstermin rd. 37 m².;

Verkehrswert: 118.000,00 €

Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amsgerichte/reinbek.92795>

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger